

Antrag der Redaktionskommission* vom 12. Juli 2012

4793 b

**Gesetz
über den verstärkten Einbezug des Kantonsrates
im Bereich der interkantonalen und internationalen
Zusammenarbeit**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. April 2011 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. März 2012,

beschliesst:

I. Das **Kantonsratsgesetz** vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

6 b. Interkantonale und internationale Zusammenarbeit

§ 34 o. ¹ Der Kantonsrat verfolgt die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons und wirkt bei der Willensbildung zu Grundsatzfragen und bei politisch wichtigen Entscheiden mit.

Mitwirkung des
Kantonsrates

² Er kann mit anderen Parlamenten Verträge abschliessen, die der gemeinsamen und koordinierten Stellungnahme bei der Schaffung von interkantonalem Recht dienen.

§ 34 p. ¹ Die Sachkommissionen verfolgen in ihrem Sachbereich die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons.

Mitwirkung
der Sach-
kommissionen
a. Im
Allgemeinen

² Sie wirken bei der Willensbildung mit, indem sie Stellungnahmen zuhanden des Regierungsrates beschliessen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

- b. Information § 34 q. ¹ Der Regierungsrat informiert die zuständige Sachkommission laufend und umfassend über Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.
- ² Er erstellt zuhanden der Kommission zudem jeweils Anfang Mai und November einen Bericht, der die laufenden und geplanten Vorhaben auflistet.
- ³ Die Kommission erhält vom Regierungsrat auf Anfrage weitere Auskünfte.
- c. Konsultation § 34 r. ¹ Vor der Erteilung eines Verhandlungsmandats für Verträge oder für die Mitwirkung in interkantonalen Gremien (§ 7 a Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005) konsultiert der Regierungsrat die zuständige Sachkommission des Kantonsrates, wenn
- der Vertrag der Genehmigung des Kantonsrates unterliegt,
 - der Entscheid Verfassungs- oder Gesetzesrang oder den Rang einer gesetzesvertretenden Verordnung hat (Art. 32 lit. b und Art. 33 Abs. 1 lit. b KV).
- ² Die Kommission kann eine Konsultation verlangen, wenn sie die Voraussetzungen von Abs. 1 als erfüllt betrachtet.
- ³ Nach der Konsultation informiert der Regierungsrat die Kommission laufend über den Verlauf der Verhandlungen.
- d. Amtsgeheimnis § 34 s. Die vom Regierungsrat erteilten Informationen, die Stellungnahmen der Sachkommissionen im Rahmen von § 34 r sowie die Protokolle und Unterlagen der Sitzungen der Sachkommissionen unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Akteneinsicht ist auf die Sitzungsteilnehmenden beschränkt.
- c. Zuweisung der Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit § 43 b. ¹ Die Geschäftsleitung weist die Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit anhand des Berichts gemäss § 34 q den Sachkommissionen zu.
- ² Sie bestimmt die Vertretungen des Kantonsrates in interkantonalen und internationalen Gremien.
- Marginalie zu § 44:
- Petitionen; Aufsichtseingaben; Ausstandsbegehren
- Marginalie zu § 44 a:
- Controlling und Rechnungslegung

Falls die Änderung des Kantonsratsgesetzes gemäss KR-Nr. 80/2010 vor oder gleichzeitig mit dieser Änderung in Kraft tritt, gilt für die §§ 43 b–44 a folgende konsolidierte Fassung:

§ 43 b. ¹ Die Geschäftsleitung weist die Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit anhand des Berichts gemäss § 40 g den Sachkommissionen zu.

c. Zuweisung der Vorhaben der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit

² Sie bestimmt die Vertretungen des Kantonsrates in interkantonalen und internationalen Gremien.

§ 43 c. ¹ Die Geschäftsleitung entscheidet über Gesuche auf Zugang zu den beim Kantonsrat vorhandenen Informationen.

d. Informationszugang

² Betrifft das Gesuch Informationen einer Kommission, ist diese vorgängig zur Stellungnahme einzuladen.

§ 44. ¹ Die Geschäftsleitung nimmt entgegen:

- a. an den Kantonsrat gerichtete Petitionen,
- b. Aufsichtseingaben über den Regierungsrat und die Verwaltung sowie die Justizverwaltung,
- c. Ausstandsbegehren, die gemäss Gesetz vom Kantonsrat zu behandeln sind.

e. Petitionen, Aufsichtseingaben, Ausstandsbegehren

Abs. 2–5 unverändert.

Marginalie zu § 44 a:

f. Controlling und Rechnungslegung

II. Das Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Regierungsrat schliesst im eigenen Namen ab:

lit. a wird aufgehoben.

Bisherige lit. b–d werden zu lit. a–c.

Interkantonale und internationale Zusammenarbeit
a. Allgemeines

⁴ Die Information und die Konsultation des Kantonsrates richten sich nach dem Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981.

b. Verhand-
lungsmandate

§ 7 a. Der Regierungsrat erteilt der zuständigen Direktion ein Verhandlungsmandat für:

- a. die Aufnahme von Verhandlungen zu interkantonalen oder internationalen Verträgen von besonderer Tragweite,
- b. die Mitwirkung in interkantonalen Konferenzen oder Gremien, soweit diese einen Entscheid von besonderer Tragweite zu treffen haben.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 12. Juli 2012

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Hans-Ueli Vogt

Die Sekretärin:
Heidi Baumann